

Anfrage des Einzelvertreters der FDP:

*Ist die LED-Werbetafel am Gebäude des Supermarktes "Kaya" in der Gütersloher Straße genehmigt beziehungsweise in der Art und Weise zulässig?*

Begründung:

*Die große und extrem lichtstarke LED-Werbetafel hängt am linken Rand des Gebäudes und zeigt in Richtung Stadtmitte. Als Autofahrer beziehungsweise Verkehrsteilnehmer wird man speziell in den Abend- und Nachtstunden (derzeit wird es noch ab 17:00 Uhr dunkel) extrem irritiert und gestört. Das ständig wechselnde Licht ist zum Teil so grell, dass man kurzzeitig so geblendet ist, dass man die Ampelfarben nicht mehr erkennen kann.*

Stellungnahme des Bauamtes:

*An der Außenwand des Verbrauchermarkts "Kaya Center" auf dem Grundstück Gütersloher Straße 8 wurde am 27.10.2020 eine 4,50 m x 2,00 m große Werbeanlage in Form eines LED-Leuchtwerbe-Displays genehmigt. Die Anbringung der Werbeanlage erfolgte vermutlich erst viel später.*

*Sollte der Betrieb der Werbeanlage nachweislich zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs führen, kann die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 58 Abs. 6 S. 1 Bauordnung NRW (BauO NRW) auch nach Erteilung der Baugenehmigung Anforderungen an die bauliche Anlage stellen, um dabei nicht voraussehbare Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit abzuwenden.*

*Das Bauamt wird den Hinweis auf die Werbeanlage zum Anlass nehmen, eine Ortsbesichtigung - gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Amts für Verkehr - durchzuführen, um die Störwirkung der Werbeanlage zu beurteilen.*